

Geschäftsordnung des Bundeskongresses von Linksjugend ['solid] e.V.



- Stand: 4. November 2022 -

§ 1 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Konstituierung

- (1) Die Einberufung des Bundeskongresses bzw. einer seiner Tagungen erfolgt durch den Länderrat von Linksjugend ['solid]. Die Einladungen mit einem Vorschlag zur Tagesordnung sind den gewählten Delegierten bzw. den Landesverbänden bis spätestens vier Wochen vor dem Bundeskongress zuzusenden.
- (2) Der Bundeskongress tagt grundsätzlich öffentlich. Gäst:innen müssen sich zuvor bei der Bundesgeschäftsstelle anmelden. Das Hygienekonzept ist von allen Anwesenden über die komplette Dauer der Tagung einzuhalten.
- (3) Alle gewählten Delegierten haben Stimmrecht. Der Bundeskongress ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Delegierten zur Tagung anwesend ist und ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Mandatsprüfungskommission stellt zu Beginn der Tagung die Beschlussfähigkeit fest. Diese ist so lange gegeben, bis sie auf Antrag angezweifelt und durch die Mandatsprüfungskommission festgestellt wird, dass weniger als die Hälfte der gewählten Delegierten anwesend ist.
- (4) Der Bundeskongress beschließt über eine Tagesordnung inkl. Zeitplan. Anträge zur Änderung der Tagesordnung werden im Plenum beraten. Der Bundeskongress gibt sich weiterhin eine Geschäftsordnung. Bis zum Beschluss derselben gilt die Geschäftsordnung des vorherigen Bundeskongresses.

§ 2 Kommissionen

- (1) Der Bundessprecher:innenrat macht einen Vorschlag für die Kommissionen. Der Bundeskongress stimmt über diesen Vorschlag in offener Abstimmung ab und wählt eine Tagungsleitung aus mindestens fünf Mitgliedern, eine Antragskommission mit mindestens drei Mitgliedern, eine Wahl- und Zählkommission mit mindestens drei Mitgliedern, eine Mandatsprüfungskommission mit mindestens zwei Mitgliedern sowie eine Protokollkommission mit mindestens zwei Mitgliedern. Dies geschieht im Block, sofern es keinen Widerspruch gibt. Die Kommissionen des Bundeskongresses haben jederzeit Rederecht und sind soweit möglich quotiert zu wählen.
- (2) Die Mandatsprüfungskommission stellt die Stimmberechtigung fest. Hierzu ist sie berechtigt, die Mitgliederkartei und Wahlprotokolle der Landesverbände einzusehen. Die Mandatsprüfungskommission muss Delegiertenwahlen dann widersprechen, wenn sie begründete

Zweifel daran hat, dass diese satzungsgemäß erfolgt sind. Dafür gilt eine Frist von zwei Wochen nach Eingang des jeweiligen Wahlprotokolls. Die Mandatsprüfungskommission ist grundsätzlich dazu angehalten, basisdemokratische Entscheidungen anzuerkennen. Sollte die Mandatsprüfungskommission aus etwaigen Gründen ausfallen, so übernimmt die Bundesgeschäftsstelle hilfsweise ihre Aufgaben.

- (3) Die Tagungsleitung hat die Aufgabe, den Bundeskongress auf der Grundlage der beschlossenen Tagesordnung zu leiten. Dazu muss sie jederzeit zu Verfahrensfragen das Wort ergreifen und Vorschläge dazu unterbreiten, unter Berücksichtigung des Eingangs der Wortmeldungen, der Quotierung und des Themas das Wort erteilen, bei Überschreitungen der Redezeit das Wort entziehen und Redner:innen, die von der Sache abweichen, zur Ordnung rufen. Die Tagungsleitung legt die Geschäftsordnung aus und übt das Hausrecht aus.

§ 3 Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Änderung dieser schriftlichen Geschäftsordnung dürfen nur von Delegierten des Bundeskongresses gestellt werden. Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung werden der Tagungsleitung durch Handzeichen angezeigt. Sie bedürfen, nach zeitlich begrenzter Beratung im Plenum, zu ihrer Annahme eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung (GO-Anträge) dürfen sich ausschließlich mit dem Ablauf des Bundeskongresses befassen und werden außerhalb der Redeliste sofort behandelt, sofern nicht gerade eine andere Abstimmung oder eine Wahlhandlung stattfindet. Sie können nur von Delegierten und Mitgliedern der Kommissionen gestellt werden. Vor ihrer Abstimmung erhält je ein:e Delegierte:r gegen und für den Antrag das Wort. Gibt es keine Gegenrede, entfällt an dieser Stelle die Fürrede und der Antrag gilt als angenommen.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung (GO-Anträge) sind insbesondere:
 - a. Antrag auf Schluss der Redeliste,
 - b. Antrag auf weitere Rede- und Debattenbeiträge,
 - c. Antrag auf sofortiges Ende der Debatte,
 - d. Antrag auf sofortige Abstimmung,
 - e. Antrag auf Vertagung,
 - f. Antrag auf Redezeitbegrenzung,
 - g. Antrag auf Pause,
 - h. Antrag auf ein FLINTA*-Plenum,
 - i. Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages,
 - j. Antrag auf geheime Abstimmung.Über die Zulässigkeit anderer Anträge zur Geschäftsordnung entscheidet die Tagungsleitung.

§ 4 Regeln in der Debatte

- (1) Wortmeldungen zur Diskussion sind per Handzeichen anzuzeigen. In begründeten Fällen kann die Tagesleitung ein anderes Verfahren vorschlagen. Meldungen für Redebeiträge werden unter Berücksichtigung der Geschlechterquotierung in der Reihenfolge des Eingangs

aufgenommen. Sofern es für eine begrenzte Debatte mehr Meldungen als Redebeiträge gibt, können die Redebeiträge auch unter Berücksichtigung der Geschlechterquotierung und eventuell von Für- und Gegenreden ausgelost werden. Eine begrenzte Debatte endet, sobald es keine Redebeiträge von FLINTA* mehr gibt, spätestens aber mit Ablauf des festgesetzten Zeitrahmens. Die Redezeit beträgt im Regelfall zwei Minuten. Anfragen/ Bemerkungen und Antworten dürfen jeweils die Zeit von einer Minute nicht überschreiten. Mitglieder und delegierte Sympathisant:innen haben Rederecht. Gäst:innen kann auf Antrag das Rederecht von der Tagesleitung erteilt werden. Antragssteller:innen haben das Recht, ihre Anträge einzubringen. Die Wiederholung vorangegangener Inhalte ist zu vermeiden.

- (2) Soweit von der Tagung nichts anderes beschlossen wird, gelten bei Wahlen folgende Redezeiten: Bei der Wahl zum Bundessprecher:innenrat erhalten die Kandidat:innen eine Vorstellungszeit von fünf Minuten. Bei Einzelwahlen können nach der Vorstellung aller Kandidat:innen maximal drei Minuten Fragen und Anmerkungen zu den Kandidat:innen gestellt werden. Die Anzahl der Fragen ist auf zwei allgemeine Fragen an alle Kandidierenden und eine persönliche Frage begrenzt. Bei der Wahl zum Bundessprecher:innenrat sind es drei allgemeine und zwei persönliche Fragen. Die Antwortzeit beträgt eine Minute für die allgemeinen Fragen und jeweils 30 Sekunden pro persönlicher Frage. Bei Listenwahlen können nach der Vorstellung aller Kandidat:innen maximal 15 Minuten Fragen und Anmerkungen zu den Kandidat:innen gestellt werden, wobei diese Zeit auch die Beantwortungszeit mit einschließt.
- (3) Für alle anderen Wahlen erhalten die Kandidat:innen eine Vorstellungszeit von einer Minute. Pro Redebeitrag gilt bei Nachfragen und Anmerkungen eine Redezeit von einer Minute. Die Kandidat:innen erhalten jeweils eine Antwortzeit von einer Minute.
- (4) Delegierte können nach Abschluss eines Tagesordnungspunktes eine persönliche Erklärung abgeben. Sie sind bei der Tagungsleitung anzumelden und dürfen die Zeit von zwei Minuten nicht überschreiten. Redebeiträge zur Sache sind als Inhalt persönlicher Erklärungen unzulässig. Persönliche Erklärungen können nicht für eine:n andere:n abgegeben werden.

§ 5 Antragsbehandlung

- (1) Anträge können durch jedes Mitglied bei der Antragskommission gestellt werden. Antragschluss ist zwei Wochen vor dem Bundeskongress. Über die Behandlung von Anträgen entscheidet das Plenum. Antragsschluss für Anträge, welche die Satzung, Schieds- oder Finanzordnung ändern wollen, ist fünf Wochen vor dem Bundeskongress. Anträge jeder Art müssen schriftlich und in digitaler Form in einem bearbeitbaren Dateiformat (odt, word, txt, Mailtext, ...) per Mail an info@linksjugend-solid.de oder antragskommission@linksjugend-solid.de eingereicht werden, Änderungsanträge auch direkt in Open Slides. Sofern der Bundeskongress nichts anderes beschließt, liegt der Antragsschluss für Änderungsanträge zwei Tage vor Beginn des Bundeskongresses um 23.59 Uhr. Der Änderungsantragsschluss für Änderungsanträge zu Dringlichkeitsanträgen liegt vor Behandlung derselben. Änderungsanträge, die nach Ende der Frist eingereicht werden, sind nur dann gültig, wenn sie mit einer Zweidrittelmehrheit

oder einem FLINTA*-Plenum oder durch die Mehrheit des Workshops zum jeweiligen Antrag eingebracht werden.

- (2) Nach Antragsschluss können Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Ein Dringlichkeitsantrag ist wie andere Anträge einzureichen und zusätzlich der Tagesleitung anzuzeigen. Die Tagesleitung informiert über den Eingang eines Dringlichkeitsantrags. Die Zulassung eines Dringlichkeitsantrags bedarf der Unterstützung von mindestens 25 Delegierten, die in Open Slides vermerkt sein muss. Dringlichkeitsanträge sind Anträge, deren Gegenstand sich erst nach Antragsschluss ergeben hat. Die Dringlichkeit ist von den Antragsteller:innen zu begründen und von der Antragskommission zu prüfen, die dem Bundeskongress entsprechend Behandlung oder Nicht-Behandlung empfiehlt. Der Bundeskongress hat die Möglichkeit, der Empfehlung der Antragskommission mit einfacher Mehrheit zu widersprechen. Dringlichkeitsanträge sind in der Regel nach allen anderen Anträgen zu behandeln. Bei tagesaktuellen Ereignissen kann von der Regel abgewichen werden.
- (3) Alle Anträge werden durch die Antragskommission nach entsprechender Beratung zur Abstimmung gestellt. Bei mehreren Anträgen zu einem Thema unterbreitet die Antragskommission nach Rücksprache mit den Einreicher:innen und unter Berücksichtigung der Priorisierung einen Vorschlag zur Abstimmung der Anträge. Der Bundeskongress kann die Antragsdebatte jeweils zeitlich befristen.
- (4) Liegen zu einem Thema mehrere Anträge bzw. zu einem Antrag mehrere Änderungsanträge vor, wird der weitestgehende zuerst zur Abstimmung gestellt. Alternativabstimmungen sind möglich. Änderungsanträge werden vor dem eigentlichen Antrag abgestimmt. Eine Abstimmung entfällt, wenn die Einreicher:innen einer Übernahme, auch in geänderter Fassung, des Antrages zustimmen oder die Einreicher:innen den Antrag zurückziehen. Ein Antrag kann spätestens bei Aufruf im Plenum zurückgezogen werden. Während der Antragsbehandlung ist dies nicht mehr möglich.

§ 6 Beschlussfassung

Beschlüsse werden grundsätzlich offen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten gefasst, sofern nicht die bestehende Satzung von Linksjugend [solid] oder diese Geschäftsordnung anderes regeln. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 7 FLINTA*-Plenum

Auf Antrag einer:ines FLINTA*-Delegierten muss ein FLINTA*-Plenum einberufen werden, wenn mindestens 25 % der angemeldeten FLINTA*-Delegierten zustimmen. Das FLINTA*-Plenum bekommt einen eigenen Konferenzraum zur Verfügung gestellt. Die Tagung wird für die Dauer des FLINTA*-Plenums unterbrochen. Nach Ende des FLINTA*-Plenums werden die Ergebnisse bekannt gegeben.

§ 8 Protokoll

Es ist unter Verantwortung der Protokollführenden bzw. der Wahl- und Zählkommission ein Beschluss- und ein Wahlprotokoll zu erstellen und zu archivieren. Beschlüsse des Bundeskongresses sind innerhalb von 14 Tagen zu veröffentlichen.

Neufassung beschlossen durch den Bundeskongress am 4. November 2022.